



Brunn am Gebirge, am 28.10.2025

Zahl: WIH 7282-3/25
Fachbereich: Wirtschaftshof
Sachbearbeiterin: Scherz Beate
+43 (0)2236/35758 DW 63
Bezug:

Errichtung eines Behindertenparkplatzes vor der Liegenschaft Auf der Schanz 30

VERORDNUNG

Da der Antragsteller keine Möglichkeit hat auf seinem Grundstück das Fahrzeug so abzustellen, dass er selbst leicht Ein- und Aussteigen kann bzw. seinen Rollstuhl in das Auto ein- bzw. auszuladen, ist es notwendig einen Behindertenparkplatz mit Kennzeichen vor seiner Liegenschaft Auf der Schanz 30 wie folgt zu verordnen:

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Brunn am Gebirge verfügt gemäß § 94 d Z 4 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. 159/1960 in der derzeit geltenden Fassung, zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs vor der Liegenschaft Auf der Schanz 30 auf eine Länge von ca. 6 m, ein Halte- und Parkverbot, ausgenommen Fahrzeuge von Menschen mit Behinderungen mit dem Zusatz „Nur für KFZ mit dem Kennzeichen MD 104 A“ wie in beiliegendem Plan rot angelegt.

Es gelangen daher vor der Liegenschaft Auf der Schanz 30 im Ausmaß eines Parkplatzes mit einer Länge von ca. 6 m die Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 Z13 b StVO 1960 sowie der Zusatztafeln gem. § 54 Abs. 5 h StVO 1960 „ausgenommen Fahrzeuge von Menschen mit Behinderungen“ mit dem Zusatz „Nur für KFZ mit dem Kennzeichen MD 104 A“ zur Aufstellung.

Marktgemeinde Brunn am Gebirge
Franz Anderle Platz 1, PLZ 2345
Bezirk Mödling, NÖ,
Gerichtsstand Mödling
Tel.+43 (0) 2236/31601-0,
Fax.+43 (0) 2236/31601-39
e-mail: gemeinde@brunnamgebirge.gv.at



Telefon: +43 (0)2236/31601-100
Öffnungszeiten

Montag: 8.00 bis 13.00, 14 bis 18.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch u.
Donnerstag: 8.00 bis 13.00 Uhr
Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr

homepage: www.brunnamgebirge.at

Bankverbindung:

UniCredit Bank Austria AG

Kto.Nr.: 00689000107, BLZ: 12000

IBAN: AT21 1200 0006 8900 0107

BIC: BKAUATWW

UID-NR: ATU38544606

DVR: 0093351



Alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Verordnungen werden aufgehoben und treten mit der Entfernung der Verkehrszeichen außer Kraft.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:

Dr. Andreas Linhart